



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Erding e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verein hat seinen Sitz in Erding.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kunstschaffens in der Stadt Erding und im Landkreis Erding.
2. Dieser Zweck soll durch folgende Tätigkeiten des Vereins erfüllt werden:
 - 2.1. Regelmäßige Zusammenkünfte mit Diskussionen und Vorträgen
 - 2.2. Ausrichtung von Ausstellungen
 - 2.3. Weitere Veranstaltungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Kunstverein Erding e.V.“ mit Sitz in Erding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vergl. § 2).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf allerdings für im Auftrag des Vereins ausgeführte Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Kunst) zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
2. Ehrenmitglieder sind Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Jahres möglich.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins vorliegt oder es mit seinen Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und wird per Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

§ 8 Ausstellungen

1. Außer regelmäßigen Ausstellungen in der Stadt Erding sind auch Ausstellungen in anderen Orten vorgesehen. Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten haben sich alle ausstellenden Teilnehmer zur Verfügung zu stellen.
2. Alle zu einer Ausstellung eingereichten Arbeiten unterliegen der jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestellenden fünfköpfigen Jury, der mindestens ein Vorstandsmitglied angehören muss. Gegen die Entscheidung der Jury über Auswahl und Hängung bzw. Aufstellung der Arbeiten besteht kein Einspruchsrecht.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (siehe §§10 der Satzung).
2. Die Mitgliederversammlung (siehe §13 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Satzung



2. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand bestimmt einen Kassensführer, der dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse verantwortlich ist. Dieser erhält Verfügungsmacht über das Vereinskonto. Das Amt des Kassensführers kann auch ein Vorstandsmitglied übernehmen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,00 € (i.W. eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Erding (vgl. § 3 der Satzung).